Streichung der Landesförderung für Kurzzeitpflege

Am 13.12.2010 wurde vom Niedersächsischen Landtag trotz weitreichender Kritik das Haushaltsbegleitgesetz 2011 beschlossen. Hierbei wurden die §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Pflegegesetzes dahingehend geändert, als dass ab dem 01.01.2011 eine Förderung der Investitionskosten bei der sog. "eingestreuten Kurzzeitpflege" in vollstationären Pflegeeinrichtungen der Dauerpflege nicht mehr erfolgt.

Diesen Sachverhalt möchten wir Ihnen mit diesem Merkblatt erläutern:

Bisher wurde der Aufenthalt bei einer Kurzzeit- oder Verhinderungspflege wie folgt finanziert:

HEIMGESAMTENTGELT

- 1. Pflegebedingte Aufwendungen (je nach Pflegestufe): bezahlt von der Pflegekasse
- 2. Unterkunft und Verpflegung: bezahlt vom Bewohner (Gast)
- 3. Investitionskosten: bezahlt vom Land Niedersachsen

Die Investitionskosten haben wir bisher für den Bewohner (Gast) zur Erstattung eingereicht und direkt mit dem Land Niedersachsen abgerechnet. Ab dem 01.01.2011 sind diese Mittel gestrichen.

Das bedeutet, dass diese Kostenposition (derzeit 15,41 € pro Kalendertag) ab dem 01.01.2011 vom Bewohner (Gast) grundsätzlich selbst gezahlt werden muss. So fern die Voraussetzungen für eine Sozialhilfeberechtigung vorliegen, kann eine Erstattung der zwischen uns und dem Sozialhilfeträger vereinbarten Sätze über das Kreissozialamt erfolgen. Hierfür ist jedoch eine Einzelfallprüfung notwendig. Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag vom Bewohner (Gast) vor Antritt der Kurzzeitpflege gestellt wird. Eine Antragstellung durch uns ist nicht mehr möglich. Einzureichen ist der Antrag beim Landkreis Stade, Kreissozialamt, Am Sande 2, 21682 Stade.

Ergänzung:

Für Einrichtungen der solitären Kurzzeitpflege bleibt die Landesförderung erhalten. D. h., Einrichtungen, die <u>ausschließlich</u> Kurzzeitpflege anbieten, sind von der Streichung der Landesmittel nicht betroffen. Üblicher Weise handelt es sich bei den Pflegeeinrichtungen im Landkreis Stade jedoch um "reguläre" Pflegeheime, die hauptsächlich dauerstationäre Pflege erbringen, und zusätzlich einige Plätze für Kurzzeit- oder Verhinderungspflege anbieten. Dieses nennt man "eingestreute Kurzzeitpflege". Hierfür steht ab dem 01.01.2011 die Landesförderung <u>nicht</u> mehr zur Verfügung.

V. i. S. d. P. Altenpflegeheim Nottensdorf Am Walde 1, 21640 Nottensdorf

Stand: 28.12.2010